

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★		<b>Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates vom 4. November 1985 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinien . . . . .</b>	<b>1</b>
★		<b>Verordnung (EWG) Nr. 3118/85 des Rates vom 4. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung „Crangon crangon” . . .</b>	<b>3</b>
		Verordnung (EWG) Nr. 3119/85 der Kommission vom 8. November 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	6
		Verordnung (EWG) Nr. 3120/85 der Kommission vom 8. November 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	8
★		<b>Verordnung (EWG) Nr. 3121/85 der Kommission vom 6. November 1985 zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong . . . . .</b>	<b>10</b>
★		<b>Verordnung (EWG) Nr. 3122/85 der Kommission vom 6. November 1985 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben . . . . .</b>	<b>12</b>
★		<b>Verordnung (EWG) Nr. 3123/85 der Kommission vom 6. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen . . . . .</b>	<b>14</b>
		Verordnung (EWG) Nr. 3124/85 der Kommission vom 8. November 1985 zur Festsetzung der Schweinefleischmengen für den Verkauf im Monat November 1985 nach der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 und zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibung vom Monat Oktober 1985 . . . . .	15

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

<b>★ Verordnung (EWG) Nr. 3125/85 der Kommission vom 8. November 1985 über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Belgien . . . . .</b>	<b>17</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3126/85 der Kommission vom 8. November 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor . . . . .	18
Verordnung (EWG) Nr. 3127/85 der Kommission vom 8. November 1985 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 21. bis 27. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden . . . . .	20
Verordnung (EWG) Nr. 3128/85 der Kommission vom 8. November 1985 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden Berichtigungsbetrags . . . . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 3129/85 der Kommission vom 8. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	23

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

85/495/EWG :

<b>★ Beschluß des Rates vom 4. November 1985 über den Abschluß des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11ter) . . . . .</b>	<b>24</b>
Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11ter) . . . . .	25

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3117/85 DES RATES

vom 4. November 1985

## zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, und auf  
die Akte im Anhang zu diesem Vertrag, insbesondere auf  
die Artikel 171 und 358,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals enthält eine besondere Regelung für die Preisannäherung der Sardinienpreise in den neuen Mitgliedstaaten sowie in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 an die im Mittelmeerraum angewandten Preise. In Verbindung mit dieser Regelung wird unmittelbar nach dem Beitritt eine Ausgleichsentschädigungsregelung für die Sardinenerzeuger der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 eingeführt, zu der bis zum 31. Dezember 1985 Durchführungsvorschriften erlassen werden müssen.

Die Anwendung dieser besonderen Regelung für die Preisannäherung wirkt sich unmittelbar auf das Einkommensniveau der Erzeuger von Atlantik-Sardinien in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 aus und ändert das bestehende Gleichgewicht im Bereich der Sardinenerzeugung innerhalb dieser Gemeinschaft.

Diese neuen Gegebenheiten verändern die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 und wirken sich somit auch auf das Einkommensniveau der Sardinenerzeuger dieser Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum aus.

Es ist daher notwendig, die allgemeinen Regeln für die Gewährung dieser Entschädigungen festzulegen. Unter Berücksichtigung der für die Preisangleichung vorgesehenen besonderen Modalitäten ist die Gewährung dieser Ausgleichsentschädigungen unterschiedlich zu regeln, je nachdem ob es sich um Erzeuger des Atlantik- oder Mittelmeerraumes handelt.

Die für Mittelmeersardinien gewährte Entschädigung ist während des Zeitraums der Preisannäherung abnehmend

gestaffelt. Der Rhythmus der Staffelung ergibt sich aus dem jährlich vom Rat festgesetzten Preisniveau.

Bei den Bedingungen der Gewährung der Entschädigung für Mittelmeersardinien ist einerseits den Auswirkungen der veränderten Wettbewerbsbedingungen auf das Einkommen der betroffenen Erzeuger und andererseits der Notwendigkeit eines Ausgleichs des Preisunterschieds zwischen der vorherrschenden Erzeugung des Mittelmeer- und des Atlantikraums Rechnung zu tragen, ohne daß es zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Erzeugern der erweiterten Gemeinschaft kommt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Dauer der Annäherung der Sardinienpreise gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals werden mit dieser Verordnung die allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen an Sardinenerzeuger der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 festgelegt.

*Artikel 2*

(1) Eine Ausgleichsentschädigung wird gewährt für in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 erzeugte Atlantiksardinien :

- die in die Frischeklassen E und A im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 103/76<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3166/82<sup>(2)</sup>, eingestuft sind,
- die im Rahmen einer Höchstmenge von 2000 Tonnen jährlich von Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81<sup>(3)</sup> zu mindestens gleich hohen Preisen wie der gemeinschaftliche Rücknahmepreis im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung, aber unter einem garantierten Mindestpreis, für den menschlichen Verzehr zum Kauf angeboten worden sind und
- zur Verarbeitung bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

(2) Die Entschädigung wird den Erzeugerorganisationen gewährt, sofern sie

- nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 vor dem Beitritt gegründet und anerkannt worden sind
- zwei Jahre lang vor dem Zeitpunkt des Beitritts die Rücknahmepreise für Sardinien zu den Bedingungen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 angewandt haben.

(3) Der in Absatz 1 genannte garantierte Mindestpreis entspricht dem im letzten Jahr vor dem Beitritt geltenden Rücknahmepreis, der entsprechend der etwaigen anwendbaren Anpassung an den Orientierungspreis für das kommende Wirtschaftsjahr berichtigt worden ist.

(4) Der Entschädigungsbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem vom Erzeuger erzielten Verkaufspreis und dem garantierten Mindestpreis.

(5) Der in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 vorgesehene finanzielle Ausgleich wird auf der Grundlage des in Absatz 3 definierten garantierten Mindestpreises berechnet.

#### *Artikel 3*

(1) Eine Ausgleichsentschädigung wird für in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 erzeugte Mittelmeersardinen gewährt,

- die die Größen 3 und 4 haben und in die Frischklassen E und A eingestuft sind, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 festgelegt sind,
- die im Rahmen einer jährlichen Höchstmenge von 43 000 Tonnen für die Verarbeitung zu Konserven der Tarifnummer 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs oder zu gesalzenen Erzeugnissen in hermetisch verschlossenen Packungen verkauft und tatsächlich geliefert worden sind und
- deren Verkaufspreis auf der ersten Vermarktungsstufe mindestens gleich hoch ist wie der gemeinschaftliche

Rücknahmepreis. Dieser Preis wird für jede der betreffenden Erzeugnis-Kategorien zumindest um den Unterschied zwischen den Rücknahmepreisen für Atlantik- und Mittelmeersardinen erhöht, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 anwendbar sind.

(2) Die Mengen, für die die Entschädigung gewährt werden kann, werden für jede Erzeugerorganisation oder für jeden Erzeuger auf der Grundlage der Mengen bestimmt, die in der Zeit von 1982 bis 1984 für die in Absatz 1 genannten Verarbeitungszwecke geliefert worden sind.

(3) Der Entschädigungsbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 anwendbaren Rücknahmepreis für Atlantiksardinen der betreffenden Größe und dem in den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Rücknahmepreis für Atlantiksardinen der Größe 2.

(4) Die Entschädigung wird den Verarbeitern gezahlt.

(5) Die in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannte Prämie darf nicht mit der in diesem Artikel vorgesehenen Entschädigung kumuliert werden.

#### *Artikel 4*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 und unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. STEICHEN

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/85 DES RATES**

vom 4. November 1985

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung „Crangon crangon“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, sowie auf die diesem Vertrag beigefügte Akte, insbesondere auf die Artikel 27 und 396,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3655/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sieht die Möglichkeit vor, für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder für Gruppen dieser Erzeugnisse gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen.

In der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sind Kaisergranate und Taschenkrebse einer gemeinschaftlichen Verkaufspreisregelung unterworfen worden.

Die Normung dieser Schalentiere ist für das reibungslose Funktionieren der genannten Preisregelung von besonderer Bedeutung.

Die Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen dürfte insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse beitragen. Es ist daher angezeigt, für diese Erzeugnisse solche Normen festzulegen und die Verordnung (EWG) Nr. 104/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3575/83<sup>(4)</sup>, zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 104/76 wird entsprechend den nachstehenden Artikeln geändert :

*Artikel 2*

Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung :

„Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen (*Crangon crangon*), Taschenkrebse (*Cancer pagurus*) und Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)“.

*Artikel 3*

Artikel 1 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*

Für

- Garnelen (*Crangon crangon*),
- Taschenkrebse (*Cancer pagurus*),
- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)

der Tarifstellen 03.03 A IV b) 1, ex 03.03 A III b) und ex 03.03 A V a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, frisch, gekühlt oder nur in Wasser gekocht, werden Vermarktungsnormen festgelegt.“

*Artikel 4*

In Artikel 2 Buchstaben b) und c) und in Artikel 3 Absätze 1 und 2 wird das Wort „Garnelen“ jeweils durch „Erzeugnisse“ bzw. „Erzeugnissen“ ersetzt.

*Artikel 5*

In Artikel 5 werden die folgenden Absätze eingefügt :

„(1a) Die in Artikel 1 genannten Kaisergranate werden je Los in die Frischeklassen E, A oder B eingestuft.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 20. 12. 1983, S. 6.

Frische- klasse	Aussehen	Geruch
E	— Panzer : Farbe blaßrosa oder rosa bis rotorange	} charakteristisch für Schalentiere
	— ganz : Augen schwarz und glänzend, Kiemen rosa-farbig	
	— nur als Schwanz : das freiliegende Fleisch ist durchsichtig, die Farbe bläulichweiß	
A	— Panzer : Farbe blaßrosa oder rosa bis rotorange. Kein schwarzer Fleck	} Verlust des charakteristischen Schalentiergeruchs. Kein Ammoniakgeruch
	— ganz : Augen stumpf, von grau-schwarzer Farbe. Die Farbe der Kiemen geht ins Graue	
	— nur als Schwanz : das freiliegende Fleisch ist nicht mehr durchsichtig, jedoch auch nicht abgeblaßt	
B	— Panzer : die charakteristische Farbe bleibt, ist jedoch leicht abgeblaßt. Leichter schwarzer Fleck und ins Graue gehende Farbe, insbesondere auf dem Panzer und zwischen den Schwanzsegmenten	} Leicht sauer
	— ganz : Kiemen von dunkelgrauer Farbe oder grüne Farbe auf der Rückenseite des Panzers	
	— nur als Schwanz : undurchsichtiges, stumpfes Fleisch	

(1b) Die in Artikel 1 genannten Krebse sind keinen besonderen Frischenormen unterworfen. Es ist jedoch vorgesehen, daß nur ganze lebende Krebse zum menschlichen Verzehr vermarktet werden können, ausgenommen tragende weibliche Krebse oder Krebse mit weicher Schale, vorbehaltlich von Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83<sup>(1)</sup>.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14."

#### Artikel 6

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 7

(1) Die Garnelen, Krebse und Kaisergranate werden in folgende Größenklassen eingeteilt:

a) Garnelen (Breite des Panzers):

- Größe 1 : 6,8 mm und mehr,
- Größe 2 : 6,5 mm und mehr;

b) Krebse (Breite des Panzers, gemessen an ihrer breitesten Stelle):

- Größe 1 : 16 cm und mehr,
- Größe 2 : 13 bis weniger als 16 cm;

c) Kaisergranate (Einheit je kg) (vorbehaltlich der Einhaltung der für jede Region geltenden biologischen Mindestgrößen, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 171/83):

*ganz :*

- Größe 1 : 20 und weniger,
- Größe 2 : 21 bis 45,
- Größe 3 : mehr als 45 ;

*nur als Schwanz :*

- Größe 1 : 60 und weniger,
- Größe 2 : 61 bis 120,
- Größe 3 : 121 bis 180,
- Größe 4 : mehr als 180.

(2) Ein Los einer bestimmten Größenklasse darf keine Erzeugnisse enthalten, deren Größe unter der Klasse liegt, zu der dieses Los gehört. Ein Los von geringerem Umfang braucht jedoch nicht einheitlich zu sein; in diesem Fall wird es in die niedrigste Größenklasse eingestuft.

(3) Die Größenklasse muß in deutlich lesbaren, unverwischbaren Buchstaben von mindestens 5 cm Größe auf Etiketten angegeben sein, die auf den Losen angebracht werden.

(4) Soweit zur örtlichen Versorgung bestimmter Küstengebiete der Gemeinschaft mit Garnelen erforderlich, können Ausnahmen von der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mindestgröße nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt werden.

(5) Zur örtlichen oder regionalen Versorgung bestimmter Küstengebiete des Vereinigten Königreichs mit Krebsen wird die Mindest-Vermarktungsgröße nach Absatz 1 Buchstabe b) in diesen Gebieten auf 11,5 cm gesenkt.

Die Bestimmung dieser Gebiete erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81."

*Artikel 7*

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 10*

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen in der Gemeinschaft für den menschlichen Verzehr nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

- a) den Vorschriften der Artikel 4, 5, 6 und 7 entsprechen;
- b) in Verpackungen angeboten werden, die gut sichtbar und deutlich lesbar folgende Angaben tragen:

- Ursprungsland, in Buchstaben von mindestens 20 mm Größe;
- eine der folgenden Angaben:
  - „Hesterejer“ oder „Taskekrabber“ oder „Jomfruhummer“,
  - „Garnelen“ oder „Taschenkrebse“ oder „Kaisergranate“,
  - „Γκρίζες γαρίδες“ oder „Καβούρια“ oder „Kara-bàidew“,
  - „Shrimps“ oder „Edible crabs“ oder „Norway lobsters“,
  - „Quisquilla“ oder „Buey de mar“ oder „Cigala“,
  - „Crevettes grises“ oder „Crabes tourteaux“ oder „Langoustines“,
  - „Gamberetti grigi“ oder „Granchi di mare“ oder „Scampi“,

„Garnelen“ oder „Noordzeekrabben“ oder „Langoestines“,

„Camarão negro“ oder „Sapateira“ oder „Lagostim“;

- Frischeklasse und Größenklasse;
- Nettogewicht in kg der in den Verpackungen enthaltenen Art;
- Datum der Klasseneinteilung und Versanddatum;
- Name und Anschrift des Absenders.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die von Schiffen unter der Flagge eines dritten Landes direkt von den Fangplätzen aus in einen Hafen der Gemeinschaft verbracht werden und für den menschlichen Verzehr vermarktet werden sollen, gelten jedoch im Hinblick auf das Inverkehrbringen die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeinschaftserzeugung.“

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. STEICHEN

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3119/85 DER KOMMISSION**

vom 8. November 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1018/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den  
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der  
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-  
nungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2543/73 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2956/85 <sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 974/71 <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 855/84 <sup>(7)</sup>,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-  
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. November 1985 fest-  
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen; wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)
		Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	125,38
10.01 B II	Hartweizen	175,25 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	114,05 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	125,49
10.04	Hafer	105,64
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	101,64 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	70,04 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	115,70 <sup>(4)</sup>
10.07 D I	Triticale	<sup>(7)</sup>
10.07 D II	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	188,92
11.01 B	Mehl von Roggen	173,12
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	284,97
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	203,10

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3120/85 DER KOMMISSION**

vom 8. November 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den  
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der  
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-  
nungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2160/85<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 974/71<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(7)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-  
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. November 1985 fest-  
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-  
fügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	18,04
10.01 B II	Hartweizen	0	3,36	3,36	1,12
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,02	2,02	0,34
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	8,40
10.07 C	Sorghum	0	1,46	1,46	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	25,10

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	32,11	32,11
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	23,99	23,99
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3121/85 DER KOMMISSION**

vom 6. November 1985

**zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates  
vom 31. Dezember 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung  
für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1003/85<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 wurden die mit  
den Drittländern vereinbarten Höchstmengen aufgenommen  
und ihre Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für  
das Jahr 1985 festgelegt.Die Gemeinschaft hat sich gegenüber den Lieferländern  
in den bilateralen Abkommen verpflichtet, im Interesse  
einer besseren Ausnutzung die Aufteilung zwischen den  
Mitgliedstaaten anzupassen und wirksame und schnelle  
Verfahren für die Änderung dieser Aufteilungen einzuführen.Hongkong hat beantragt, die zwischen den Mitgliedstaaten  
vereinbarte Aufteilung der Gemeinschaftshöchst-mengen anzupassen, um die Entwicklung der Handelsströme  
zu berücksichtigen und ihnen eine bessere Ausnutzung der  
vereinbarten Gemeinschaftshöchstmengen zu gestatten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen  
der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstmengen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in  
Hongkong, die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82  
festgelegt sind, werden für das Jahr 1985 wie im Anhang  
angegeben geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung  
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt  
unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1985

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 29. 4. 1985, S. 1.

## ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985
10	60.02 A B	60.02-40  60.02-50, 60, 70, 80	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen:  andere:  aus Wolle oder feinen Tierhaaren, synthetischen Spinnstoffen, Baumwolle oder anderen Spinnstoffen	Hongkong	D F I BNL UK IRL DK GR  EWG	1 000 Paar	14 887 2 528 1 672 5 717 42 925 275 1 731 83  69 818
24	60.04 B IV b) 1 bb) d) 1 bb)  60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)	60.04-47, 73  60.04-51, 53, 81, 83	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben  Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	Hongkong	D F I BNL UK IRL DK GR  EWG	1 000 Stück	1 611 545 217 2 111 1 745 16 339 27  6 611

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3122/85 DER KOMMISSION**

vom 6. November 1985

**zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3368/84 <sup>(2)</sup>, ist für die neuen Mitgliedstaaten durch die Anzahl der je Gebiet zu berücksichtigenden Buchführungsbetriebe zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Tabelle in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird wie folgt ergänzt :

„Ordnungsnummer“	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe				
		Rechnungsjahre				
		1986	1987	1988	1989	1990 und folgende
	<b>SPANIEN</b>					
500	Galicia	600				
505	Asturias	350				
510	Cantabria	250				
515	País Vasco	400				
520	Navarra	450				
525	La Rioja	400				
530	Aragón	650				
535	Cataluña	650				
540	Baleares	300				
545	Castilla-León	2 000				
550	Madrid	300				
555	Castilla-La Mancha	1 400				
560	Comunidad Valenciana	750				
565	Murcia	400				
570	Extremadura	800				
575	Andalucía	2 000				
580	Canarias	300				
	Insgesamt Spanien	12 000	12 000	13 000	14 000	15 000

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 1. 12. 1984, S. 40.

Ordnungsnummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe				
		Rechnungsjahre				
		1986	1987	1988	1989	1990 und folgende
610	PORTUGAL Entre Douro e Minho e da Beira Litoral	500				
620	Trás-os-Montes e da Beira Interior	300				
630	Ribatejo-Oeste	500				
640	Alentejo e do Algarve	300				
650	Açores e da Madeira	200				
	Insgesamt Portugal	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000

Die Aufteilung für die Rechnungsjahre nach 1986 wird später festgelegt."

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3123/85 DER KOMMISSION**

vom 6. November 1985

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3272/82 <sup>(2)</sup>, muß durch die Festsetzung des ersten Rechnungsjahres, ab dem diese Verordnung für Spanien und Portugal gilt, ergänzt werden. Es müssen auch verschiedene andere Ergänzungen darin aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 wird wie folgt ergänzt :

„Diese Bestimmungen finden in Spanien und Portugal erstmals auf die Buchführungsdaten des Rechnungsjahres 1986 Anwendung, das in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1986 beginnt.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1985.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

*Artikel 2*

In Anhang II Titel II Buchstabe G „Boden- und Gebäudevermögen, Maschinen und Geräte und Umlaufvermögen“ Position „Abschreibungen auf Maschinen und Geräte“ wird die Fußnote <sup>(1)</sup> wie folgt ergänzt :

„15 000 Peseten und 15 000 Escudos“.

*Artikel 3*

Anhang II Titel II Buchstabe I „Mehrwertsteuer (MwSt.)“ Position 107 „MsSt.-System“ wird wie folgt ergänzt :

	<i>Kodenummer</i>
„SPANIEN	
normales System	1
vereinfachtes System	2
landwirtschaftliches System	3
PORTUGAL	
MwSt. nicht anwendbar	0“.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1986.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 17. 10. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 7. 12. 1982, S. 10.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3124/85 DER KOMMISSION**

vom 8. November 1985

**zur Festsetzung der Schweinefleischmengen für den Verkauf im Monat November 1985 nach der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 und zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibung vom Monat Oktober 1985**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 der Kommission vom 11. Oktober 1985 über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventionsstelle gelagert wird<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3083/85<sup>(4)</sup>, werden die Fleischmengen, die bei der monatlichen Ausschreibung zum Verkauf angeboten werden, nach dem Verfahren von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 bestimmt. Die Mengen sind entsprechend den vorhandenen Beständen und der Marktlage für Schweinefleisch festzulegen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 werden die in einer Einzelausschreibung nicht verkauften Mengen zu einem Festpreis verkauft. Nach Artikel 8 Absatz 2 werden diese Angebotsmengen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zusammen

mit den Ergebnissen der entsprechenden Ausschreibung bekanntgemacht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die belgische Interventionsstelle bietet in der Ausschreibung vom 26. November 1985 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 9 984 Tonnen Schweinefleisch zum Verkauf an.

*Artikel 2*

(1) Die Ergebnisse der Ausschreibung vom Monat Oktober 1985 gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Die Restmengen Fleisch, die ab 11. November 1985 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 zum Festpreis angeboten werden, sind zusammen mit dem Verkaufspreis der Erzeugnisse in Anhang II aufgeführt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 15. 10. 1985, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 6. 11. 1985, S. 17.

*ANHANG I*

**Ergebnisse der Ausschreibung vom Monat Oktober 1985 gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85**

Beschreibung der Erzeugnisse	Menge (t)	Preis (ECU/t)
Schinken, gefroren (ex 02.01 A III a) 2)	20 (a)	—

(a) Ungültig.

*ANHANG II*

**Restmengen Fleisch, die ab 11. November 1985 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 zum Festpreis angeboten werden**

Beschreibung der Erzeugnisse	Menge (t)	Preis (ECU/t)
Entfällt	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3125/85 DER KOMMISSION****vom 8. November 1985****über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von  
Belgien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates  
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von  
Schiffen der Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1729/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates vom 19.  
Dezember 1984 zur Festlegung der vorläufig zulässigen  
Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen  
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für  
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für  
1985<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr.  
2756/85<sup>(4)</sup>, sieht für 1985 Quoten für Seezungen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Seezungenfänge in Gewässern des ICES-  
Bereiches VII f, g durch Schiffe, die die Flagge von  
Belgien führen oder in Belgien registriert sind, die für  
1985 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des  
ICES-Bereiches VII f, g durch Schiffe, die die Flagge von  
Belgien führen oder in Belgien registriert sind, gilt die  
Belgien für 1985 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches  
VII f, g durch Schiffe, die die Flagge von Belgien führen  
oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung  
an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern ist nach dem  
Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985, S. 68.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3126/85 DER KOMMISSION**  
**vom 8. November 1985**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte  
über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel  
18 Absatz 5 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Rind-  
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2995/85<sup>(2)</sup> festgesetzt.

Für die Ausfuhr von gesalzenem, getrocknetem und  
geräuchertem Fleisch in bestimmte Drittländer Nord-  
afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens wurde eine  
Erstattung festgesetzt. Für dieses Erzeugnis sowie für  
gesalzenes und getrocknetes Fleisch gibt es Absatzmög-  
lichkeiten in weiteren Ländern Afrikas. Dieser Situation  
ist durch die Festsetzung einer entsprechenden  
Ausfuhrerstattung Rechnung zu tragen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2995/85 enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Angaben, über die die Kommission  
gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr  
der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten  
Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen entsprechend  
genanntem Anhang zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleisch-  
sektor, durch die Verordnung (EWG) Nr. 2995/85 festge-  
setzt, werden für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.06  
C I a) 2 gemäß den im Anhang genannten Beträgen abge-  
ändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 29. 10. 1985, S. 13.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 02.06 C I a) 2	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	— Nettogewicht —
	(aa) gesalzen und getrocknet	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nord, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	102,500
	— für Ausfuhren nach der Schweiz	60,500
(bb) gesalzen, getrocknet und geräuchert:		
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	102,500	
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	102,500	

<sup>(1)</sup> Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7).

*NB:* Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3127/85 DER KOMMISSION**

vom 8. November 1985

**zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 21. bis 27. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates  
vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei  
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlach-  
trinder im Vereinigten Königreich <sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85  
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich  
gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und  
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-  
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,  
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die  
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den  
Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für  
ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich  
<sup>(2)</sup>, werden die beim Verlassen des Vereinigten König-  
reichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zuerhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission  
festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-  
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 21.  
bis 27. Oktober 1985 das Vereinigte Königreich verlassen  
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt,  
welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das  
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der  
Woche vom 21. bis 27. Oktober 1985 verlassen haben,  
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. Oktober 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

## ANHANG

**Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 21. bis 27. Oktober 1985 verlassen haben, erhoben werden**

(ECU / 100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés”	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3128/85 DER KOMMISSION

vom 8. November 1985

zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland  
in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates  
vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979  
im Sektor Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel  
9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 75 der Beitrittsakte sind die Bedingungen fest-  
gelegt, unter denen bei der Einfuhr von Obst und  
Gemüse aus Griechenland, für das ein institutioneller  
Preis gilt, in die Gemeinschaft der Neun ein Ausgleichs-  
mechanismus eingeführt wird.Die Bestimmungen dieses Artikels über die Einföhrung  
von Ausgleichsabgaben gelten für ein bestimmtesErzeugnis nur, solange dafür ein gemeinschaftlicher  
Angebotspreis festgesetzt ist. Mit Verordnung (EWG) Nr.  
271/85 der Kommission vom 31. Januar 1985 <sup>(2)</sup> wurden  
die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Gurken bis  
zum 10. November 1985 festgesetzt. Infolgedessen ist die  
Verordnung (EWG) Nr. 3062/85 vom 31. Oktober 1985 <sup>(3)</sup>  
über die Einführung einer Ausgleichsabgabe für grie-  
chische Gurken mit Wirkung vom 11. November 1985  
aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3062/85 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1985, S. 44.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 89.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3129/85 DER KOMMISSION**

vom 8. November 1985

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1482/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1809/85<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3113/85<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 8. 11. 1985, S. 37.

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrab-  
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	45,97
	B. Rohrzucker	41,54 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 4. November 1985

über den Abschluß des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11ter)

(85/495/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten  
Entwurf eines Beschlusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 79/783/EWG vom 11. September 1979<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/559/EWG<sup>(2)</sup>, legte der Rat ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der Datenverarbeitung fest, das eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung enthielt.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 79/783/EWG kann die Gemeinschaft mit Drittstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, Abkommen mit dem Ziel schließen, eine Konzertation zwischen den Tätigkeiten der Gemeinschaft zur Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung und den einschlägigen Programmen dieser Staaten herbeizuführen.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 79/783/EWG ist die Kommission befugt, die betreffenden Abkommen auszuhandeln.

Gemäß dem vorgenannten Artikel hat die Kommission ein Abkommen mit Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz ausgehandelt.

Diesem Abkommen ist zuzustimmen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11ter) wird hiermit für die Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Die Mitteilung nach Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens erfolgt durch den Präsidenten des Rates.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. GOEBBELS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 27. 11. 1984, S. 49.

**KONZERTIERUNGSABKOMMEN GEMEINSCHAFT-COST**  
**über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11ter)**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

FINNLAND, JUGOSLAWIEN, NORWEGEN, ÖSTERREICH,  
SCHWEDEN und DIE SCHWEIZ,

nachstehend „beteiligte Nichtmitgliedstaaten“ genannt —  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11bis), das am 22. Januar 1981 zwischen der Gemeinschaft, Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Schweden und Spanien abgeschlossen wurde und am 11. September 1983 auslief, hat sehr ermutigende Ergebnisse erbracht.

Mit Beschluß vom 11. September 1979 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Vierjahresprogramm zur Entwicklung der Datenverarbeitung festgelegt.

Mit Beschluß vom 22. November 1984 hat der Rat das mit seinem Beschluß vom 11. September 1979 festgelegte Programm geändert; die geänderte Fassung enthält eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung, nachstehend „COST-Aktion 11ter“ genannt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, zusammen nachstehend „Staaten“ genannt, und die Gemeinschaft beabsichtigen, im Rahmen der Vorschriften und Verfahren ihrer einzelstaatlichen Programme die in Anhang A genannten Forschungsarbeiten durchzuführen, und sind gewillt, diese in einen Konzertierungsprozeß einzubeziehen, der nach ihrer Ansicht allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten und der Gemeinschaft einen finanziellen Aufwand von rund 20 Millionen ECU —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, beteiligen sich für einen Zeitraum bis zum 21. November 1986 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung.

Diese Aktion ist in Anhang A im einzelnen beschrieben.

Die Staaten bleiben voll für die in ihren jeweiligen nationalen Instituten und Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich; ausgenommen hiervon sind Forschungsarbeiten, die mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, im Wege von Forschungsverträgen durchgeführt werden.

*Artikel 2*

Die Konzertation zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertationsausschusses Gemeinschaft-COST, nachstehend „Ausschuß“ genannt, durchgeführt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

Die Struktur des Ausschusses kann von den Vertragsparteien geändert werden.

*Artikel 3*

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Effizienz bei der Durchführung der konzertierten Aktion ernennt die Kommission im Einvernehmen mit den im Ausschuß vertretenen Delegierten der beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter.

*Artikel 4*

Die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinationskosten werden für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum wie folgt veranschlagt :

1 300 000 ECU für die Gemeinschaft,
50 000 ECU für Finnland,
58 000 ECU für Jugoslawien,
53 000 ECU für Norwegen,
57 000 ECU für Österreich,
70 000 ECU für Schweden,
70 000 ECU für die Schweiz.

Die ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind in Anhang C festgelegt.

*Artikel 5*

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten aus, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind. Sie bemühen sich ferner, Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie erteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Information jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt diese den Staaten.

(3) Am Ende des Konzertationszeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Aktion. Diesen Bericht veröffentlicht sie spätestens sechs Monate nach seiner Übermittlung, sofern kein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall wird der Bericht vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ausschuß nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der Aktion rechtfertigt.

#### *Artikel 6*

(1) Die Vertragsparteien teilen nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren internen Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

(2) Für die Vertragsparteien, welche die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung gemacht haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Mitteilung gemacht haben.

Für die Vertragsparteien, welche die Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens machen, tritt es am

ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist.

Vertragsparteien, welche die Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht gemacht haben, können ab Inkrafttreten dieses Abkommens sechs Monate lang ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jede Vertragspartei von den in Absatz 1 vorgesehenen Mitteilungen sowie von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

#### *Artikel 7*

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten andererseits.

#### *Artikel 8*

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

## ANHANG A

## ZWECK DER AKTION

Mit der Aktion sollen in erster Linie eine Umgebung und Mechanismen geschaffen werden, um

- die kooperative Forschung im Bereich der Datenfernverarbeitung einzuleiten und zu fördern,
- den Austausch von Ideen, die Umschreibung der Probleme und die Harmonisierung der Lösungsansätze zu erleichtern,
- die laufenden Tätigkeiten auf europäischer Ebene zu koordinieren (einschließlich der Harmonisierung der zur Einrichtung europäischer Forschungsnetze laufenden Bemühungen),
- die bei der Forschung gefundenen möglichen Lösungen auf andere Umgebungen (beispielsweise auf die Industrie) zu übertragen,
- als Nebenwirkung über die nationalen Kanäle Eingabedaten für die Normungsgremien zu beschaffen.

Dies soll auf nachstehende Art und Weise geschehen:

- kurz- und langfristiger Austausch von Forschern,
- Förderung der Arbeitsgruppen für Problemerkennung,
- Förderung der kooperativen Forschungsvorhaben, in der Hauptsache durch Übernahme der durch Zusammenarbeit entstehenden zusätzlichen Kosten,
- möglicherweise Bildung von Versuchsgruppen von Anwendern.

Die Aktion soll in der Weise vonstatten gehen, daß mehr Gewicht auf die Erforschung der Bedürfnisse der anwenderorientierten Dienste gelegt wird, wobei insbesondere Wege beschritten werden, wonach die Zugriffsmöglichkeit, die Verfügbarkeit und die Vollständigkeit der Dienste gesteigert werden.

Die im Rahmen der Aktion durchgeführten Arbeiten werden so ausgerichtet, daß sie die anderen europäischen Tätigkeiten insbesondere ESPRIT und hier vor allem dessen Teil, der das Informationsaustauschsystem betrifft, die vom technischen Ausschuß COST für Fernmeldewesen (TCT) eingeleiteten Vorhaben, die Tätigkeiten im Rahmen der Standardisierungspolitik der Gemeinschaft sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft ergänzen.

**1. Die Gebiete sind: Diejenigen, die die Schicht SIEBEN von ISO betreffen**

Diese auf Schicht sieben (d. h. die Anwendungsschicht im ISO-Referenzmodell) ausgerichtete Gruppe von Tätigkeiten soll zu einem besseren Verständnis des Bedarfs an verschiedenen Anwendungen, an Netzanordnungen und an Schnittstellen zum Menschen beitragen.

Die Teilbereiche sind:

**1.1. Verteilte Datenbasen**

Einer der bedeutendsten zukünftigen Benutzer fundamentaler Kommunikationsdienste wird die verteilte Datenbasis sein. Es müssen eine Reihe grundsätzlicher Fragen gelöst werden, die die Verwaltung der verteilten Datenbasen anlangt (Abstimmung usw.). Zu Beginn sollen diese Arbeiten von den Ergebnissen der im Rahmen der COST-Aktion 11bis laufenden Vorhaben über verteilte Datenbasen ausgehen.

**1.2. Rechnergestützte Dienste für die Kommunikation unter Menschen**

Zweck eines Vorhabens in diesem Bereich sind Forschung und Entwicklung zur Schaffung neuer geeigneter Werkzeuge für die Kommunikation zwischen Mensch und Mensch. Solche Themen müssen unter Berücksichtigung der jüngsten Normungsbemühungen für „Durchsagebehandlungssysteme“ der CCITT erforscht werden und sollten daher auf Gebiete konzentriert sein, die noch nicht von den neuen Normen erfaßt sind. Die neuen Arbeiten auf diesem Gebiet könnten demnach als Hinzufügung neuer Werte zu den neuen Normen verstanden werden.

**1.3. Graphanwendung**

Bei der herausragenden Norm für graphische Darstellungen GKS soll die Möglichkeit ihrer Einbeziehung in das ISO-Referenzmodell geprüft und ihre spezifischen Anforderungen an die Grunddienstleister abgeschätzt werden.

**1.4. Humanfaktoren**

Mit dieser Tätigkeit soll ein Beitrag zur Entwicklung von Diensten in der Anwenderschicht der Datenfernverarbeitungssysteme geleistet werden, indem die Schnittstellen zwischen Mensch und Rechner (insbesondere die einschlägige Software mit dem Ziel erforscht werden, deren Brauchbarkeit und Akzeptanz sicherzustellen. Die menschlichen und organisatorischen Begleiterscheinungen der Benutzung der Datenfernverarbeitungsdienste können ebenfalls Gegenstand der Studie sein.

**1.5. „Offensystem-Informationsshop — OSIS“ (Open shop for information services)**

Mit dieser Tätigkeit, die mit einer Durchführbarkeitsstudie bereits während der COST-Aktion 11bis anlief, soll ein Weg für den schnellen Zugriff der Benutzer zu den Informationsquellen geschaffen werden; sie dürfte in Zukunft erhebliche Auswirkungen haben auf die Techniken aller Arten finanzieller Transaktionen (Wertüberweisungen) zwischen Dienstleistern und Dienstbenutzern. Eine Demonstration der Unterzeichnung und Beglaubigung einer Zahlungsmeldung am selben Computerstandort wird für Herbst 1985 vorbereitet.

1.6. *Management verteilter Systeme*

Die zu fördernden Ziele sind :

- Forschung über Mechanismen, die erforderlich sind, um eine Managementinfrastruktur zur Unterstützung der verteilten Datenverarbeitung zu schaffen ;
- Forschung zur Schaffung von Werkzeugen und Techniken, die von Rechnern und Netzmanagern benötigt werden, deren Systeme an der verteilten Datenverarbeitung beteiligt sind ;
- Entwicklung von Übertragungsprotokollen für das Management verteilter Systeme im Bereich einer Architektur offener Systeme.

1.7. *Datenschutz und Datensicherheit in einer Netzumgebung*

Diesem Gebiet wird zur Zeit ganz erhebliches Interesse entgegengebracht. Zweck der Arbeit ist die Prüfung von Techniken, wonach sich Informationen bei der Übertragung im Netz sichern lassen.

2. **Formale Methoden für die Beschreibung und die Erprobung von Protokollen**

Im vergangenen Jahrzehnt sind eine Reihe formaler Beschreibungstechniken (FDT) zur Beschreibung von Protokollen und Diensten entwickelt worden. Wenn man ein Protokoll und/oder einen Dienst zu beschreiben hat, so kann man also unter einer Vielfalt von FDT wählen, wobei jeweils der Zweck, der Anwendungsbereich, das Bedürfnis usw. ausschlaggebend sind.

Mit der hier gemeinten Forschung sollen die Kriterien und Methoden zur Bewertung und zum Vergleich der FDT festgelegt werden, damit die Äquivalenz und die Brauchbarkeit formaler Beschreibungen in einem Zusammenwirken bestimmt werden können, das mit Hilfe verschiedener FDT usw. realisiert wird.

Mit den hier genannten Bereichen wird keine erschöpfende Aufstellung gegeben. Wegen der dem Projekt wahrscheinlich nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel werden jedoch die Aktivitäten auf eine begrenzte Anzahl von Bereichen konzentriert werden müssen.

---

*ANHANG B***MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONZERTIERUNGS-AUSSCHUSSES GEMEINSCHAFT-COST „DATENFERNVERARBEITUNG“****1. Der Ausschuß**

- 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung, vor allem den nachstehend genannten, Stellung nimmt :
  - Förderung und Koordination der auf einzelstaatlicher Ebene erfolgenden Tätigkeiten im Rahmen der konzertierten Aktion,
  - Festlegung von Forschungsgegenständen von besonderer Bedeutung oder von gemeinsamem Interesse,
  - Gewährung finanzieller Hilfe aus dem Koordinationsfonds,
  - Auswahl von Vertragsnehmern für besondere Aufgaben,
  - Bestellung des Projektleiters,
  - Beratung des Projektleiters ;
- 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung ;
- 1.3. gewährleistet den Informationsaustausch nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens.
2. Die Berichte und die Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Kommission, einem Delegierten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten für jeden Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms und dem Projektleiter. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Sachverständige hinzuziehen.  
Der Ausschuß kann Vertreter der Anwender, der CEPT und der mit Normungstätigkeiten befaßten europäischen Gremien um Stellungnahmen bitten.

*ANHANG C***FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN***Artikel 1*

Diese Vorschriften regeln die finanzielle Durchführung nach Artikel 4 des Abkommens.

*Artikel 2*

Bei Inkrafttreten des Abkommens richtet die Kommission an jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat einen Abruf der Mittel, die den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Beträgen entsprechen.

Der Beitrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung des jeweiligen beteiligten Nichtmitgliedstaats ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen zusätzlich zu den eigentlichen Koordinationskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist seinen Beitrag zu den Koordinationskosten im Rahmen des Abkommens spätestens drei Monate nach erfolgtem Abruf der Mittel durch die Kommission. Bei Verzögerungen in der Zahlung hat der betreffende beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der dem höchsten Diskontsatz entspricht, welcher am Fälligkeitstag in den Staaten in Kraft ist. Dieser Satz wird für jeden Monat Verzögerung um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Der erhöhte Satz wird während des gesamten Zeitraums der Verzögerung angewandt.

*Artikel 3*

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten gezahlten Mittel werden der konzertierten Aktion als Haushaltseinnahmen gutgeschrieben, die in einem Kapitel des Einnahmeansatzes des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) eingesetzt werden.

*Artikel 4*

Der vorläufige Fälligkeitsplan für die Koordinationskosten nach Artikel 4 des Abkommens ist beigelegt.

*Artikel 5*

Für die Verwaltung der Mittel findet die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

*Artikel 6*

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

---

## ANLAGE

VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION „DATENFERNVERARBEITUNG“ (COST-AKTION 11TER)  
 POSTEN 7702 „GEMEINSCHAFTLICHE AKTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DER INFORMATIK“

(in ECU)

	1985		1986		1987		1988		ZUSAMMEN	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
1. Ursprünglich geschätzter Gesamtbedarf — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
Insgesamt	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
2. Revidierter Ausgabenansatz unter Berücksichtigung des zusätzlichen Mittelbedarfs, der sich aus dem Beitritt beteiligter Nichtmitgliedstaaten ergibt — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	358 000	520 000	—	470 000	—	318 000	1 658 000	1 658 000
3. Durch Beiträge der beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu deckende Differenz zwischen 1 und 2	0	0	358 000	120 000	—	120 000	—	118 000	358 000	358 000

VE = Verpflichtungsermächtigung.  
 ZE = Zahlungsermächtigung.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

AMTLICHES HANDBUCH DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1984

- Biographische Angaben der Abgeordneten
- Zusammensetzung der Parlamentsorgane
- Ergebnisse der Wahlen von 1984
- Organisationsschema der Dienste des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und der Fraktionen
- Praktische Adressen
- Änderungen nach dem 1. Dezember 1984

333 S.

AX-41-84-224-DE-C ISBN 92-823-0080-3

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 350 DM 17,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg